

Das besondere Urteil – Anspruch auf Rückschnitt bei Pflanzen, die auf einem tiefer liegenden Nachbargrundstück wachsen

von Albert G. Paulisch, stellv. Schiedsmann und Amtsgerichtsdirektor a.D.

Lange Zeit war umstritten, wie in Ländern, in denen sich die zulässige Höhe der Pflanzen nach einer Kombination aus Entfernung von der Grundstücksgrenze und Pflanzenhöhe bestimmt, die zulässige Höhe zu bestimmen ist, wenn das Nachbargrundstück der Antragsgegner tiefer als das der Antragsteller liegt: Richtet sich die Höhe nach der Wuchshöhe der Pflanze ab Bodenaus-

Nun hatte der BGH (Urt. v. 02.06.2017 – V ZR 230/16) einen Fall zu entscheiden, bei dem das Grundstück des Klägers höher liegt als das der Beklagten. Zwischen den Grundstücken befindet sich eine ca. 1 m bis 1,25 m hohe Geländestufe, an der eine Mauer verläuft. Auf dem Grundstück der Beklagten steht entlang der Geländestufe eine 6 m hohe Thujenhecke. Sie wurde zuletzt 4 Jahre vor Klageerhebung auf eine Höhe von ca. 2,90 m geschnitten, gemessen von ihrer Austrittsstelle aus dem Boden. Der Kläger verlangte von der Beklagten, die Hecke zweimal jährlich mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. März bis 30. September auf eine Höhe von 2 m, gemessen ab dem oberen Ende der Mauer zwischen den Grundstücken der Parteien, zurückzuschneiden. Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung, denn die Höhe sei von ihrem Grundstücksniveau aus zu messen und danach sei die Pflanze schon länger als 5 Jahre über die landesgesetzlich zulässige Pflanzenhöhe von 2 m hinaus gewachsen.

Der BGH hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen.

Zwar sei nach dem maßgeblichen Landesrecht die zulässige Höhe der Pflanzen grundsätzlich von der Stelle aus zu messen, an der diese aus dem Boden austreten.

Richtigerweise sei allerdings bei einer Bepflanzung eines Grundstücks, das tiefer liegt als das Antragstellergrundstück, die nach den nachbarrechtlichen Vorschriften zuläs-

trittsstelle oder nach der Höhe, die sie über dem Geländeniveau an der Grenze erreicht hat. Insbesondere war das umstritten, wenn der Antragsgegner geltend machte, die Pflanzen seien schon länger als die Ausschluss- bzw. Verjährungsfrist über die zulässige Höhe hinausgewachsen, so dass der Reduzierungsanspruch ausgeschlossen bzw. verjährt sei.

sige Pflanzenwuchshöhe von dem höheren Geländeniveau des Nachbargrundstücks aus zu messen. Der Anspruch auf Rückschnitt (z.B. gem. Art. 47 Abs. 1 BayAGBGB) entstehe also erst, wenn die Pflanzen unter Hinzurechnung der Differenz zwischen dem Geländeniveau des tiefer gelegenen Grundstücks, auf dem sie stehen, und dem des höher gelegenen Grundstücks die zulässige Pflanzenwuchshöhe überschritten haben. Das führe dazu, dass hier die Geländestufe von 1 m der landesgesetzlich zulässigen Pflanzenwuchshöhe von 2 m hinzuzurechnen und die für den Verjährungsbeginn maßgebliche Höhe der Thujenhecke auf 3 m festzulegen sei. Da die Pflanzen bis zur Klageerhebung auch noch nicht länger als die Verjährungsfrist diese zulässige Höhe überschritten hätten, sei der Rückschnittanspruch auch noch nicht verjährt.

Bei einer Bepflanzung des tiefer gelegenen Grundstücks widerspräche eine Messung von der Austrittsstelle der Pflanze dem Sinn und Zweck der landesgesetzlichen Höhenregelung; der Anwendungsbereich der Vorschrift sei deshalb zugunsten des tiefer liegenden Grundstücks einzuschränken.

Wie die Messung im umgekehrten Fall zu erfolgen habe, also bei einer Grenzbepflanzung auf dem höher gelegenen Grundstück, bleibe nach der BGH-Entscheidung offen.

Es spricht m.E. viel dafür, dass hier die Geländedifferenz nicht von der landesrechtlich zulässigen Höhe abzuziehen ist.
